



„ Hygienekonzept Breitensportveranstaltung Laufbereich SV Grünbach“

Konzept zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

Orientierung an:

„Ferienfreizeiten, Zeltlager, Trainingslager, Wettkämpfe u. ä. Stand vom 17. Juli 2020 für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport in Sachsen.“

Dieses erstellte Hygienekonzept dient als Handreichung und Empfehlung für Wettkämpfe des SV Grünbach und ist Maßnahme für Lauf und Skilanglauf Veranstaltungen ausgelegt.

Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Der SV Grünbach hat das Hygienekonzept auf seine individuellen Gegebenheiten abstimmt und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abklärt. Der SV Grünbach übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise. Unabhängig von dem hier vorliegenden Hygienekonzept sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

Zum Hygienekonzept des SV Grünbach: Mit dem Konzept soll gewährleistet werden, dass jede/r Teilnehmer/in, Betreuer/in oder Ausrichter gesund vom Wettkampf wieder nach Hause fährt und die Ansteckungsgefahr minimiert wird, daher sind die folgenden allgemein gültigen Regulierungen für Maßnahmen der Wettkampfausrichtung im Sport in Sachsen einzuhalten:

1. Jede/r Teilnehmer/in, Betreuer/in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Bei einer Nichteinhaltung besteht das Recht für den/die verantwortlichen Betreuungsleiter/in, der/die im Vorfeld festzulegen ist, Personen auf Kosten der betroffenen Teilnehmer/innen von der Maßnahme auszuschließen. Über die Regelungen und weitere (hygienische) Hinweise zur Maßnahme werden die Teilnehmer/innen im Vorfeld informiert (Wettkampfausschreibung), vor Ort belehrt, und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Teilnahmeliste deren Einhaltung. Darüber hinaus wird ebenso ein/e Hygieneverantwortliche/r im Rahmen des Betreuerstabs festgelegt.
2. Es dürfen ausschließlich Teilnehmer/innen, Betreuer/innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, an der Sportveranstaltung teilnehmen. Bei Krankheitsanzeichen ist auch eine kurzfristige kostenfreie Absage von der Maßnahme zu ermöglichen. Der/Die verantwortliche Betreuungsleiter/in und weitere Betreuer/innen achten auf Symptome und schließen offensichtlich erkrankte Personen von der Maßnahme (auch währenddessen) aus. Ob es ein Ausschluss auf eigene Kosten ist, wird im Zweifel durch den Vereinsvorstand entschieden. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird grundsätzlich allen Teilnehmenden dringend empfohlen
3. Personen (inkl. Betreuer/innen) mit risikorelevanten Vorerkrankungen werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sie das Risiko einer Teilnahme selbstständig einschätzen müssen. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu

lassen. Bei einer Teilnahme ist daher davon auszugehen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei dem/der verantwortlichen Betreuungsleiter/in und den weiteren Betreuer/innen begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte hier auch eine Reaktion und kann ein Ausschluss erfolgen. Unproblematische Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen) stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar.

4. Die Betreuer/innenzahl muss dem erhöhten Maß an Hygienebestimmungen und deren Sicherstellung Rechnung tragen. Die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen erfolgt durch Personen, die für ihre konkrete Aufgabe qualifiziert sind (z.B. Trainer, Übungsleiter, Eltern päd. Fachkräfte). In Abhängigkeit von der konkreten Gruppenzusammensetzung und den Bedingungen vor Ort ist der Betreuungsumfang in Absprache mit dem Vereinsvorstand ggf. so anzupassen, dass die Bestimmungen des Hygienekonzepts eingehalten werden können. (Hinweis: Einen genauen Betreuungsschlüssel, der einzuhalten wäre, gibt es hierbei nicht. Er liegt in der Verantwortung des Trägers der Maßnahme.)
5. Zu jeder Zeit ist während des Wettkampfes ein Abstand von mindestens 1,5m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die von den Zuschauern und Betreuern selbst mitgebracht werden muss.
6. Während der gesamten Maßnahme ist durch den/die verantwortliche Betreuungsleiter/in und die weiteren Betreuer/innen auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche des Funktionsgebäudes (Gänge, Toiletten etc.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen für Betreuer*innen sind von jedem selbst mitzubringen.
7. Der Kontakt zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen während des Wettkampfes sollte auf ein Minimum reduziert werden. (Hinweis: Laut aktueller Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit der aktuellen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden, wenn es sich um feste wiederkehrende Gruppen handelt, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach und in der gleichen Zusammensetzung treffen. Dabei sind jedoch Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 bis 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.)
8. Zur richtigen Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung: stets mit gereinigten Händen aufsetzen und möglichst nur an den Schlaufen anfassen. Sie sollte eng anliegen und Nase und Mund vollständig bedecken. Vermeiden Sie eine Berührung der Bedeckung während des Tragens und reinigen Sie sich die Hände nach dem Absetzen. Hinweise zum Reinigen der Mund/Nasen-Bedeckung beim Tragen an aufeinanderfolgenden Tagen im Sinne der Wahrung des Infektionsschutzes sollten ebenfalls beachtet werden.
9. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
10. Bei sportlichen Betätigungen im Rahmen von Wettkämpfen sind die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung (insbesondere § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen (insbesondere II. Nr. 10) im Freistaat Sachsen zu beachten. Die Abstandsregelungen sollten auch bei den sportlichen Inhalten möglichst beachtet werden. Übungen sollten so gewählt werden, dass möglichst wenig Körperkontakt entstehen und der Abstand gewahrt werden kann.

Als Orientierung dienen hierbei die sportartspezifischen Empfehlungen und Konzepte der Fachverbände. Trainingsgeräte werden nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Startnummern ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollten sportliche Inhalte im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.

11. Anderweitig genutzte Räume sollten ebenso während der Maßnahme häufig und gründlich gelüftet werden. Sofern Angebote während der Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen in Innenräumen umgesetzt werden, ist auf eine angemessene Personenanzahl entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vor Ort zu achten.
12. Die Verpflegung während der Maßnahme (Essen und Getränke), sofern es sich um Selbstversorgermaßnahmen handelt, richtet sich nach den Empfehlungen und Vorgaben der DEHOGA Sachsen.
13. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die betreffende Person sofort aus dem Wettkampf herausgenommen werden, egal ob es sich um ein/n Teilnehmer/in oder Betreuer/in handelt. Der Träger der Maßnahme trägt insbesondere dafür Sorge, dass Möglichkeiten der vorübergehenden Isolation im Fall einer Erkrankung oder eines Verdachtsfalles vorgehalten werden (z. B. zusätzliches leeres Zelt oder Zimmer). Die betreffende Person bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
14. Betreuer/innen, Referent/innen und sonstige an der Maßnahme Mitwirkende werden von dem/r Betreuungsleiter/in über die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Wettkämpfen im Vorfeld informiert und unterrichtet.
15. Das Führen einer datenschutzkonformen Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Zeitraum des Besuchs ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und wird sichergestellt.

Stand: 18.07.2021, Index2, geändert

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, Link eingefügt

SV Grünbach

Anlage:

[Amtliche Bekanntmachungen - sachsen.de](https://www.sachsen.de/amtliche_bekanntmachungen)

Amtlicher Link zur aktuellen Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.